

Referent Abg. v. Thielau:

Das unter

e.

aufgeführte Postulat von

60,750 Thlr. — —

wird von der hohen Staatsregierung darauf gestützt, daß der Beginn des ganzen Unternehmens auf einen gleichzeitigen Angriff desselben an mehreren Orten begründet werden müsse, und daß zu den Vorarbeiten und resp. Anlagen ein Mehraufwand für die erste Zeit erforderlich sei. Es wird diese Summe für das Jahr 1845 gefordert und für jedes Jahr der Finanzperiode 1846 Budget Lit. E. Pos. 38 eine gleich hohe Summe auf das Budget gebracht.

Die Deputation erklärt sich mit den Motiven, welche in dem Allerhöchsten Decrete ausführlich angegeben worden, allenthalben einverstanden, und indem sie auf solches zu verweisen sich gestattet, empfiehlt die Deputation die Bewilligung vorstehenden Postulates.

Präsident Braun: Will die Kammer die unter e. gedachten 60,750 Thaler zu dem im Allerhöchsten Decrete angegebenen Zwecke bewilligen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Thielau:

In gleicher Art bevormundet die Deputation das Postulat

sub

f.

an

100,000 Thlr. — —

für außerordentliche Chausseebaue, da es nicht befremden kann, daß durch die Anlegung der Eisenbahnen die Anlegung von Chausseen, zu Herstellung der Verbindungswege für die von den Eisenbahnen nicht betroffenen Gegenden des Landes, erforderlich werde, zu deren Herstellung die gewöhnlichen Fonds nicht ausreichen.

Präsident Braun: Bewilligt die Kammer auch die unter f. aufgeführten 100,000 Thaler für außerordentliche Chausseebaue? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Thielau:

Anlangend das Postulat sub

g.

von

18,600 Thlr. — —

so zerfällt solches in drei besondere Abtheilungen, hinsichtlich der Beurtheilung der auszusprechenden Bewilligung:

- 1) in 14,600 Thlr. — — für den durch Erbauung eines neuen Seminars zu Plauen erforderlich gewesenen Aufwand,
- 2) in 1,000 — — — für das Seminar zu Annaberg und
- 3) in 3,000 — — — zu Anschaffung der nothwendigen Mobilien für beide Seminare.

ats.

Bereits in dem Jahre 1837 wurden für die Erbauung eines Seminars zu Plauen 10,000 Thlr. — — bewilligt; da sich aber eine Gelegenheit fand, einen vortheilhaften Miethvertrag abzuschließen, so wurde diese Summe nicht verwendet und fiel der Staatscasse wiederum anheim.

Das betreffende hohe Ministerium rechtfertigt den ohne ständische Bewilligung vollführten Bau durch die Nothwendigkeit, in welcher es sich befunden habe, ein Local für das in Plauen befindliche Seminar zu beschaffen, da das zeither innegehabte

gekündigt und ein anderes passendes nicht zu ermiethen gewesen sei.

Zieht nun die Deputation in Betracht, daß bereits früher durch die erfolgte Bewilligung von 10,000 Thlr. — — zu gleichem Zweck das Bedürfnis eines Seminargebäudes in Plauen anerkannt worden, daß selbst abgesehen davon, vorausgesetzt, daß ein anderes Local nicht zu vermieten war, das Ministerium das Seminar nicht auseinandergehen lassen konnte, ohne sich einer noch größern Verantwortlichkeit auszusetzen, daß das betreffende Ministerium stets auf die Nothwendigkeit der Benutzung eines günstigen Augenblicks zu Erwerbung eines passenden Grundstücks in der Ständeversammlung hingewiesen hat, so findet die Deputation kein Bedenken, zu beantragen:

den ohne ständische Bewilligung vollführten Bau eines neuen Seminargebäudes zu Plauen als gerechtfertigt anzusehen, und die Verwendung der geforderten Summe von 14,600 Thlr. — — nachträglich zu bewilligen.

Die Deputation bemerkt nur noch hinsichtlich des gegen das frühere Postulat um 4,600 Thlr. — — und des mit 1500 Thlr. — — hinzuzurechnenden Inventaraufwandes um 6,100 Thlr. — — erhöhten Kostenbetrages, daß das hohe Ministerium sich darauf bezieht, daß ein früherer specieller Anschlag gar nicht vorgelegen habe, sondern nur eine approximative Schätzung des Bedarfs.

Anlangend das Postulat von 1000 Thlr. — — für das Seminar zu Annaberg, so verbirgt sich hinter dieser Forderung ein Postulat von 12,000 Thlr. — —, als wie hoch sich die Summe beläuft, welche das betreffende Ministerium für das zu Ende des vorigen Jahrhunderts erbaute vormalige Gymnasialgebäude zu Annaberg gewähren will, und zu dessen innerer Einrichtung die postulirten 1000 Thlr. — — verwendet werden sollen.

Die Deputation hält dafür, daß bei diesem Postulate das gedachte Capital sofort zur ständischen Bewilligung hätte gestellt werden müssen, da die baulichen Einrichtungen in ein fremdes Gebäude zu verwenden, wohl nicht in der Absicht der Ständeversammlung liegen könnte und auch nicht in der des Ministeriums liegt und auf die Zeit der Bezahlung dieser Summe nichts ankommen kann.

Der deshalb mit dem Stadtrathe zu Annaberg abgeschlossene Kaufvertrag hat der Deputation vorgelegen; er enthält die Rücktrittsbedingung des Ministeriums, falls die Ständeversammlung den Ankauf nicht genehmigen sollte. Das Capital soll zur Zeit stehen bleiben und erst nach Ablauf von sechs Jahren Seiten des Stadtraths kündbar sein, bis dahin aber mit 4 Procent verzinst werden.

Die Deputation glaubt, daß es mit einer richtigen Rechnungsführung für den Staatshaushalt unverträglich sei, dergleichen Posten, welche einmal bewilligt werden müssen, nicht sofort zur Bewilligung zu bringen, und daher das Capital nicht als eine Schulde des Staates, sondern des betreffenden Ministeriums anzusehen, und stellt den Antrag:

die hohe Kammer wolle beschließen, daß, vorbehaltlich der bei Berathung des Budgets zur Entschließung derselben zu stellenden Genehmigung des Ankaufs des gedachten Gebäudes, die zu Deckung des Ankaufspreises erforderliche Summe von 12,000 Thlr. — — durch Anweisung auf die Cassenbestände gedeckt, dagegen das Capital selbst zur Hauptstaatscasse gegen von dieser dem Stadtrath zu Annaberg auszustellende Schuldverschreibung eingezogen und gegen sechs Jahr dauernde Unkündbarkeit Seiten des Stadtraths bis zu dessen Zurückzahlung mit vier vom Hundert verzinst werde.